

Vereinbarung über Überlassung von Schulraum

I.

Die/Das

.....

(Langstempel der Schule)

überläßt prekaristisch dem Verein/ der Benutzergruppe

.....,

im folgenden Nutzer genannt, folgende Teile der Schulliegenschaft (Räumlichkeiten) :

Räumlichkeiten	jeweils am (Wochentag)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	€/ h *		€/ Einheit von ... h ... min*		€/ Woche* Monat* Semester*	
				Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer

(allfällige weitere Räumlichkeiten siehe Beiblatt)

II.

Der Nutzer leistet für die Überlassung einen Kostenbeitrag wie aus obiger Tabelle ersichtlich.

Der Kostenbeitrag wird monatlich im voraus / halbjährlich jeweils am 15.11. und am 15.4.

/..... *

auf das PSK-Konto Nr.

lautend auf überwiesen.

(Langstempel der Schule)

Eine allfällige Entschädigung für Dienstleistungen des Schulwartes hat der Nutzer mit diesem separat zu vereinbaren und an diesen unmittelbar zu entrichten.

III.

Die Überlassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf und ist spätestens zu Beginn des nächsten Schuljahres zu erneuern. Eine Weitergabe des Benützungrechtes ist unzulässig.

IV.

Die Benützung der Anlagen, einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände sowie die Nutzung von Klein- und Handgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden sind der Schulleitung unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für alle von ihm und den ihm zurechenbaren Personen (v.a. Organe, Mitglieder, Teilnehmer) verursachten Schäden und hat die Schule und den Bund bezüglich aller mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse schad- und klaglos zu halten.

Sowohl die Schule als auch der Bund sind berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, daß weder der Bund noch die Schule für Schäden, die Teilnehmern an Veranstaltungen des Nutzers anlässlich der Benützung der überlassenen Schulräume bzw. Turn- und Sportstätten an Körper oder Eigentum entstehen, haftet. Eine derartige Haftung (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobediebstählen) kann weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet werden.

Dieser Haftungsausschluß ist vom Nutzer allen Veranstaltungsteilnehmern mitzuteilen.

V.

Bauliche Änderungen und Änderungen an den Haus-, Strom- und Wasserleitungen sowie Einrichtungsgegenständen, ferner das Anbringen von Ankündigungstafeln, Bildern und dgl. am Schulgebäude, in den Räumen oder in den Zugängen zu ihnen, sind unzulässig.

VI.

Den Organen der Schule und des Stadtschulrates für Wien steht das Recht zu, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Benützung durch Augenschein zu überzeugen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

VII.

Dem verantwortlichen Funktionär des Nutzers, Herrn/Frau
wurde der Schlüssel Nr. ausgefolgt. Für Verlust und
Mißbrauch haften der Nutzer und der Funktionär zu ungeteilter Hand.
Der Schlüssel ist auf Verlangen der Schule jederzeit zurückzustellen, auf jeden Fall aber bei
Beendigung des Überlassungsverhältnisses, sowie zu Schuljahresende. *

VIII.

Der Unterrichtsbetrieb darf durch die Benützung in keiner Weise behindert oder gestört
werden.
Der Nutzer hat zu gewährleisten, daß das auf Schulliegenschaften und in Schulgebäuden
bestehende Rauchverbot unbedingt eingehalten wird!
Die Benützung des Schultelefons ist grundsätzlich nur in Notfällen gestattet.
Der Nutzer hat sicherzustellen, daß mit Ablauf der Benützungszeit das Schulgebäude sofort
verlassen wird.

.....
.....
.....
.....

(zusätzliche Vereinbarungen bzw. Hinweise)

IX.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die beim Nutzer verbleibt. Die
Schule und der Stadtschulrat für Wien/Abteilung VII für wirtschaftliche Angelegenheiten
erhalten je eine Fotokopie.

* Nichtzutreffendes streichen !

Wien am,

Für den Nutzer:

Für die Schule:

.....
Vertretungsbefugter Funktionär



.....
Schulleiter/in